



## **Bekanntmachung der 13. Änderung des Landschaftsplans Köln und der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens**

Gemäß § 19 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatur-schutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Rat der Stadt Köln am 03. Juli 2025 als Satzung beschlossene 13. Änderung des Landschaftsplans Köln am 15. August 2025 der Bezirksregierung Köln als höhere Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 04. November 2025 bestätigt, dass die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem Landesnaturschutz-gesetz, den aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften entspricht. Diese Verfügung hat die Bezirksregierung Köln mit Nebenbestimmungen versehen, die in den Satzungstext und die Entwicklungs- und Festsetzungskarte aufgenommen worden sind. Der Rat der Stadt Köln hat am 05. Februar 2026 den Beitrittsbeschluss zu den geänderten Nebenbestimmungen der 13. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln gefasst.

Die 13. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln besteht aus den textlichen Änderungen, der geänderten Entwicklungs- und Festsetzungskarte und dem Umweltbericht sowie der Bestätigung der Bezirksregierung Köln über die Anzeige der Änderung.

Alle vorgenannten Dokumente liegen mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2 (Stadthaus Deutz), 50679 Köln (Zimmer 10 F 20) während der Dienstzeiten,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Terminvereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme durch jedermann bereit. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorstehende Bestätigung der Anzeige, die Hinweise auf die erfolgten Änderungen des Landschaftsplans Köln und auf die Einsichtsmöglichkeiten in die Planunterlagen sowie die folgenden Rechtsfolgenhinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle, der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die 13. Änderung des Landschaftsplans der Stadt Köln in Kraft.

**Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Köln sowie auf Mängel im Abwägungsvorgang nach § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW:**

Es wird gemäß § 21 Abs. 4 LNatSchG NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), darauf hingewiesen, dass gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 LNatSchG NRW die Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 LNatSchG NRW i.V.m. § 21 Abs. 2 LNatSchG NRW bezeichnete Mängel des Abwägungsergebnisses nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung – hier der Stadt Köln geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20.03.2026

Der Oberbürgermeister  
gez. Torsten Burmester